

Synopsis zur
S A T Z U N G
der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren
für die Reinigung von öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungssatzung)

Änderungen sind **fett** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregrund</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Stadt Eberswalde als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebühregrund</p> <p>(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Stadt Eberswalde als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).</p>	<p><i>§ 2 Abs. 2, 5 und 6 wurden wie folgt geändert bzw. ergänzt: Die Regelung aus § 8 (alte Fassung) wurde in § 2 Abs. 7 übernommen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).</p>

<p>(2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung.</p> <p>Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.</p> <p>(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt - der so genannte Besitzer.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.</p> <p>(6) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.</p>	<p>(2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für diesen als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung.</p> <p>Im Falle eines Eigentümerwechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht.</p> <p>(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt - der so genannte Besitzer.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.</p> <p>(6) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).</p> <p>(7) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaß</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks - auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 - und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.</p> <p>(2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden - zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 - auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet. <p>(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt.</p> <p>Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet auf volle Meter und über 50 cm aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu 1 Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrontlänge zulässig.</p>	<p><i>Der § 3 wurde überarbeitet und neu gefasst.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaß</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.</p> <p>(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.</p> <p>(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.</p> <p>(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.</p>
---	---

Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

(4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.

Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger als auch für Hinter- und Teilhinterlieger.

(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet auf volle Meter und über 50 cm aufgerundet auf volle Meter. Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu 1 Meter höchstens aber bis zu 10 v. H. der Gesamtfrentlänge zulässig.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.</p>	<p><i>§ 4 erhält eine neue Fassung:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.</p> <p>Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Gebühr</p> <p>(1) Ändert sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (z. B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.</p>	<p><i>In § 6 Abs. 1 wird das Verb in die grammatikalisch richtige Pluralform gesetzt.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Gebühr</p> <p>(1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (z. B. durch Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so wird die Verpflichtung zur Zahlung um den Mehr- oder Minderbetrag (Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr) mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats wirksam.</p>

<p>(2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.</p>	<p>(2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen, bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung) bei wöchentlicher Reinigung:</p> <p>a) in der Zone I 0,36 €</p> <p>b) in der Zone II 1,18 €</p> <p>c) in der Zone III 1,54 €</p>	<p><i>In § 7 Satz 1 entfällt die Aussage zur Reinigungshäufigkeit, da diese in der Straßenreinigungssatzung geregelt wird. In den Buchstaben a) bis c) werden die Gebührensätze auf der Grundlage der vorliegenden Plankalkulationen für die Jahre 2009 und 2010 aktualisiert.</i></p> <p style="text-align: center;">§7 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I bis III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):</p> <p>a) in der Zone I - 0,53 € (Winterdienst auf Fahrbahnen)</p> <p>b) in der Zone II - 1,59 € (Straßenreinigung)</p> <p>c) in der Zone III - 2,12 € (Straßenreinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen)</p>
	<p><i>Die Regelung aus § 8 (alte Fassung) wird in § 2 übernommen und unter Abs. 7 aufgeführt. § 8 wird neu gefasst: in Absatz 1 wird das Datum aktualisiert und in Absatz 2 die Aufhebung der bis dato gültigen Satzung neu hinzugefügt. Absatz 3 enthält eine neu aufgenommene salvatorische Klausel.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.2002, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 01.12.2006, außer Kraft.</p> <p>(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p>	<p><i>§ 9 entfällt.</i></p> <p><i>Die Regelungen zum In-Kraft-Treten werden unter § 8 aufgeführt.</i></p>